

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 14 - 66

Beilage 113

Gesetz vom, mit dem die Landarbeitsordnung 1977 geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1985)

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 1977, LGBL. Nr. 37, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 48/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung: §§ 13, 77 bis 94, 108 Abs. 1, 2, 4 und 6 und 109; ferner die Abschnitte 5 und 6."

2. § 14 hat zu lauten:

" § 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Höhe des Entgeltes und die Art seiner Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist den Umständen angemessenes Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehaltungen sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung kann nur im Umfang des § 293 Abs. 3 der Exekutionsordnung erfolgen.

(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhält-

nis zwischen der Dienstperiode für die Entlohnung gebührt und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.

(4) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer über sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuß vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.

(5) Dem Dienstnehmer ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung der Höhe des Entgeltes zu ersehen ist, mindestens einmal monatlich sowie dann auszufolgen, wenn sich dessen Höhe ändert.

(6) Für Betriebe mit weniger als fünf Dienstnehmern kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 5 abweichende Regelung getroffen werden.

(7) Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden. Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird."

3. § 31 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

- a) Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 1o5 Abs. 5 Z 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 1o5 Abs. 5 Z 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 1o5 Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung, das Dienstverhältnis auflösen."

4. § 45 hat zu lauten:

" § 45

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung durch Einschaltung in das Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen und im voraus zu erlegen.

(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

(5) Der Hinterleger hat weiters je eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,
- b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,
- c) den Einigungskommissionen des Burgenlandes,
- d) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen

der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und den Einigungskommissionen übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden."

5. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werk-tage."

6. § 68 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1982, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen."

7. § 108 Abs. 6 hat zu entfallen.

8. Die Abs. 7 bis 9 des § 108 sind als Abs. 6 bis 8 zu bezeichnen.

9. § 125 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Lehrherr hat den abgeschlossenen Lehrvertrag spätestens vier Wochen nach Antritt der Lehre in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen."

10. § 125 Abs. 6 vorletzter Satz hat zu lauten:

"Die Lehranzeige ist vom Lehrherrn spätestens vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu übermitteln."

11. § 129 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Absolventen der Universität für Bodenkultur,
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, deren Lehrplan dem jeweiligen Ausbildungszweig entspricht,
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben,
- d) Personen, die einen Betrieb führen, in dem verschiedene Zweige der Berufsausbildung (Landwirtschaft, Sondergebiet Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Sondergebiet Obstbau einschließlich Obstbaumpflege) erforderlich sind, die entweder Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten sind oder die Meisterprüfung in einem dieser Ausbildungszweige abgelegt haben,
- e) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig "Forstwirtschaft". "

12. § 129 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, den sie vor dem 31. Dezember 1970 übernommen haben, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 129 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann.

(6) Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 129 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird. "

13. Der Abs. 5 des § 129 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

14. § 130 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

"h) im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr (§ 129 Abs. 7)."

15. § 232 b hat zu lauten:

" § 232 b

Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 14 Abs. 7) berührenden Fragen zu befassen."

16. § 238 hat zu entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Das durch § 67 Abs. 1 vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahre 1986 beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr, das im Jahre 1984 beginnt, gebührt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 26 Werktagen, bei einer Dienstzeit von 20 jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen, nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen.

(3) Für das Urlaubsjahr, das im Jahre 1985 beginnt, gebührt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 28 Werktagen, bei einer Dienstzeit von 20 aber weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen, nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen.

(4) Gesetzliche Regelungen, die im Vergleich zu der Etappenregelung (Abs. 2 und 3) günstiger sind, gelten weiter.

(5) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarung vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Gesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 1, 5, 7 und 8 und des Art. II treten am 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3 treten am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Entwurf ist die seit Erlassung der Landarbeitsordnungs-Novelle 1982 ergangene Landarbeitsgesetz-Novelle 1982 sowie das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 544, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, berücksichtigt.

Mit Kundmachung BGBl. Nr. 287/1984 wurde das Landarbeitsgesetz unter dem Kurztitel "Landarbeitsgesetz 1984 - LAG" wiederverlautbart.

Durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 82/1983, wurde eine weitere Anpassung der für das Urlaubsausmaß geltenden Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes an die allgemeine Regelung vorgesehen. Die angestrebte Urlaubsverlängerung wird etappenweise vorgenommen.

Durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1983 wurden die Bestimmungen über die Abfertigung im Landarbeitsgesetz geändert. Diese Gesetzesnovelle soll den Adoptivmüttern und jenen weiblichen Arbeitnehmern, die Kleinkinder zum Zwecke der Adoption in unentgeltliche Pflege übernehmen, den Anspruch auf Abfertigung analog den leiblichen Müttern sichern.

Zu allen diesen grundsatzgesetzlichen Änderungen wird bemerkt, daß sie der Ausführungsgesetzgebung fast keinen Spielraum lassen.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen auch die Bestimmungen über die fachliche Eignung für die Lehrlingsausbildung geändert werden und Fristen für die Einreichung des Lehrvertrages und der Lehranzeige vorgesehen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Durch den Entfall des § 108 Abs. 6 soll die Zitierung der neuen Absatzbezeichnung angepaßt werden.

Zu Z 2 (§ 14):

Im § 14 wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen.
§ 14 soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit wiederverlautbart werden.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 5):

Da nach der Gleichstellung der Adoptivmütter mit den leiblichen Müttern im Mutterschutzgesetz ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung nicht mehr besteht, erhält nach dem Landarbeitsgesetz (Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1983) die Adoptivmutter ebenso wie die leibliche Mutter eine Abfertigung bereits nach einer Dienstzeit von drei Jahren in der vollen ihr nach der Landarbeitsordnung zustehenden Höhe. Außerdem gelten für die Adoptivmütter die gleichen Fristen für die Auflösung (drei Monate nach Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege bzw. sechs Wochen nach Ende des Karenzurlaubes).

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem § 31 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984.

Zu Z 4 (§ 45):

Im § 45 wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen. § 45 soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit wiederverlautbart werden.

Zu Z 5 (§ 67 Abs. 1):

Artikel I der Landarbeitsgesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 82/1983, legt die Grundsätze fest, die ab jenen Urlaubsjahren gelten sol-

len, die ab 1986 beginnen. Der Mindesturlaub wird von 24 auf 30 Werktage erhöht. Der Anspruch auf den sechswöchigen Urlaub entsteht jedoch nicht bereits nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, sondern erst nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 67 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984.

Zu Z 6 (§ 68 Abs. 5):

Dieser Absatz wird dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 angepaßt.

Zu Z 7 und 8 (§ 108 Abs. 6 bis 9):

Seit dem Jahre 1976 haben jugendliche und erwachsene Arbeitnehmer den gleichen Mindesturlaub. Es erübrigt sich daher für jugendliche Arbeitnehmer eine Sondernorm. Da Abs. 6 entfällt, ändern sich die Bezeichnungen der folgenden Absätze entsprechend.

Zu Z 9 und 10 (§ 125 Abs. 5 und 6):

Analog zum Berufsausbildungsgesetz soll für die Vorlage des Lehrvertrages und der Lehranzeige eine Frist vorgesehen werden.

Zu Z 11, 12 und 13 (§ 129):

Im Burgenland überwiegen gemischte Betriebsformen (Acker-Weinbauwirtschaften, Weinbau-Ackerwirtschaften etc.), in denen verschiedene Zweige der Berufsausbildung erforderlich sind und in denen sich eine fortgesetzte Berufsausbildung als zweite Lehre ergibt. Diese Ausbildung scheiterte an den bisherigen Bestimmungen über die fachliche Eignung des Lehrherrn für die Lehrlingsausbildung. Durch die neue Bestimmung des Abs. 3 lit. d sollen Personen, die einen Betrieb führen,

in dem verschiedene Zweige der Berufsausbildung (Landwirtschaft, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege) erforderlich sind, die fachliche Eignung für die Lehrlingsausbildung erbringen, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Im Burgenland gibt es 663 Meister (322 Landwirtschaft, 186 Weinbau, 155 ländliche Hauswirtschaft). Es ist zur Zeit ein ungedeckter Bedarf an Lehrherrn gegeben. Durch diesen Mangel geht vielfach Burschen und Mädchen eine geordnete Lehre bzw. Berufsausbildung verloren.

Die Anerkennung als Lehrherr bereitet in der letzten Zeit zunehmend Schwierigkeiten, da die Übergangsbestimmung des § 238 in vielen Fällen nicht mehr zum Tragen kommt. Durch die neue Bestimmung des Abs. 6 sollen auch Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, für die Lehrlingsausbildung als geeignet anerkannt werden, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erbringen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Übergangsbestimmung des § 238 als Abs. 5 eingefügt.

Durch die Einfügung der neuen Abs. 5 und 6 war die Bezeichnung des bisherigen Abs. 5 entsprechend zu ändern.

Zu Z 14 (§ 130 Abs. 1 lit. h):

Durch die Änderung der Absatzbezeichnungen im § 129 war der Klammerausdruck richtigzustellen.

Zu Z 15 (§ 232 b):

Die Absatzbezeichnung im Klammerausdruck wird richtiggestellt.

Zu Z 16 (§ 238):

Diese Bestimmung wird als Abs. 5 im § 129 eingefügt.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmungen entsprechen der Übergangsregelung des Art. IV der Anlage 2 zum Landarbeitsgesetz 1984.

Die volle Erhöhung des Urlaubsanspruches um eine Woche soll gemäß Abs. 1 erst für jenes Urlaubsjahr wirksam werden, das im Jahre 1986 beginnt. Dies bedeutet, daß frühestens für ein Urlaubsjahr, das am 1. Jänner 1986 beginnt, die Erhöhung des Urlaubsanspruches voll zum Tragen kommt. Bis dahin wird das Urlaubsausmaß etappenweise erhöht und zwar in Jahresetappen von jeweils 2 zusätzlichen Werktagen Urlaub (Abs. 2).

Da durch die vorliegenden gesetzlichen Regelungen die für den erhöhten Urlaubsanspruch von 6 Wochen erforderliche Dienstzeit mit 25 Jahren festgelegt wird, sind für jene Arbeitnehmer, die im Übergangszeitraum eine Vordienstzeit zwischen 20 und 25 Jahren aufweisen, Sonderbestimmungen zu treffen. Dies deshalb, weil dieser Personenkreis schon derzeit einen Urlaubsanspruch von 5 Wochen hat. Für die Übergangszeit ist daher das Urlaubsausmaß dreifach gestaffelt.

Sind in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen Zusatzurlaube vorgesehen, die nicht wegen Arbeitserschwerens, Gefahr oder Behinderung gewährt werden, so sind sie auf den gesetzlichen Mindesturlaub anrechenbar, dies allerdings nur im Ausmaße der durch das Gesetz jeweils vorgesehenen Erhöhung.

Nicht erfaßt von dieser Anrechnungsregelung sind jene Vereinbarungen, die nur indirekt zu einem höheren Urlaubsanspruch führen, wie z.B. die über das gesetzliche Ausmaß hinaus vereinbarte Anrechnung von Vordienstzeiten.

Von der Anrechnung ausgenommen werden jene Zusatzurlaube, die aus bestimmten, taxativ aufgezählten Gründen gewährt werden;

es sind dies insbesondere höhere Urlaubsansprüche wegen gefährlicher Arbeit und Arbeiten unter erschwerenden Bedingungen. Auch der in zahlreichen Kollektivverträgen vereinbarte Zusatzurlaub für Behinderte tritt zum gesetzlichen Urlaubsanspruch hinzu, soll also nicht angerechnet werden.

Zu Artikel III:

Durch die Bestimmungen über das Inkrafttreten soll den Arbeitnehmern der Urlaubsanspruch von 2 zusätzlichen Werktagen für das Urlaubsjahr 1984 rückwirkend zuerkannt sowie den Adoptivmüttern und jenen weiblichen Arbeitnehmern, die Kleinkinder zum Zwecke der Adoption in unentgeltliche Pflege übernehmen, der Anspruch auf Abfertigung analog den leiblichen Müttern ab 1. Jänner 1985 gesichert werden.